

Satzung

Volkshochschule

der

Verbandsgemeinde Weißenthurm

vom 24. Juli 1997

1. Änderung vom 16.12.2002
2. Änderung vom 18.07.2003
3. Änderung vom 15.10.2014

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstatus und Name
- § 2 Aufgabe
- § 3 Eingliederung in die Verbandsgemeinde Weißenthurm
- § 4 Verhältnis der VHS zu den nichtkommunalen Bildungseinrichtungen
- § 5 Organe der VHS
- § 6 Beirat der VHS
- § 7 Bürgermeister, Beigeordneter mit Geschäftsbereich
- § 8 Leiter der VHS
- § 9 Verwaltung der VHS
- § 10 Kursleiter und Referenten
- § 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 12 Teilnehmergebühren
- § 13 Inkrafttreten

Gemäß §§ 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) des Weiterbildungsgesetzes (WBG) Rheinland-Pfalz vom 17.11.1995 (GVBl. S. 454) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am **15. Oktober 2014 zur 3. Änderung** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus und Name

- (1) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm ist Trägerin der

"Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm"

mit der Zusatzbezeichnung **"gemäß rheinland-pfälzischem Weiterbildungsgesetz anerkannt"**.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetzes. Sie hat die Aufgabe, durch ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot die Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Weißenthurm bei der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes zu unterstützen.

Sie soll durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit, insbesondere zur Gleichstellung von Frau und Mann, beitragen, Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen und zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln sowie zur Mitwirkung und Mitverantwortung im beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.

- (2) Ihre Arbeit ist konfessionell ungebunden und parteipolitisch neutral, gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie hat sich im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung für Rheinland-Pfalz festgelegten Ordnung zu halten.
- (3) Ihre Veranstaltungen sind grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich. Sie werden in Programmen zusammengefaßt und veröffentlicht.
- (4) Die Volkshochschule ist Mitglied im Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

§ 3

Eingliederung in die Verbandsgemeinde Weißenthurm

- (1) Die Volkshochschule ist in die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm eingegliedert und untersteht somit dem Bürgermeister. Dieser ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten.
- (2) Die Aufgabe wird auf den nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständigen Dezernenten übertragen.
- (3) Die Verwaltungsaufgaben der Volkshochschule werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (4) Die Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Weiterbildungseinrichtung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(7) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Verbandsgemeinde Weißenthurm nicht mehr als ihre eingestellten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer gelisteten Sacheinlagen zurück.

Das darüber hinaus bestehende Vermögen fällt an die Verbandsgemeinde Weißenthurm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Verhältnis der VHS zu den nichtkommunalen Bildungseinrichtungen

Die VHS arbeitet mit den Bildungseinrichtungen der Kirchen, Parteien, Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen, Frauengemeinschaften und Vereinen in freier Partnerschaft zusammen.

§ 5

Organe der VHS

Organe der Volkshochschule sind der Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie, der Vorsitzende des Ausschusses und der Leiter der VHS.

§ 6

Beirat der VHS

(1) Es wird ein Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie für die Volkshochschule gebildet, der vom Verbandsgemeinderat jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt wird.

(2) Der Ausschuss ist grundsätzlich beratend tätig. Ihm obliegen über die beratende Tätigkeit hinaus außerdem:

- a) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu den Arbeitsbereichen des/r Leiters/in der VHS
- b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag
- c) Anregungen für die Arbeit der VHS
- d) Wahl des/r Leiters/in der VHS
- e) Beratung und Unterstützung der Jugendpflege der Verbandsgemeinde
- f) Anregungen für die Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde

- g) Unterstützung von Vereinen und freien Trägern in der Jugendarbeit
- h) abschließende Entscheidung über Angelegenheiten der Betriebsstruktur der Kindertagesstätten (u.a. Fragen der Betriebserlaubnis, Kindertagesstätten-Ordnung)
- i) abschließende Entscheidung bezüglich der Entgeltstruktur der Verpflegung
- j) Beratung über sonstige Angelegenheiten der Kindertagesstätten.

§ 7

Bürgermeister

Beigeordneter mit Geschäftsbereich

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der VHS-Leitung und der Bediensteten der VHS-Geschäftsstelle.

§ 8

Leiter der VHS

- (1) Zu den Aufgaben des VHS-Leiters gehören insbesondere:
- a) die laufende Geschäftsführung,
 - b) fachwissenschaftliche Grundlagenarbeit,
 - c) die Aufstellung des Arbeitsplanes für jeden Arbeitsabschnitt mit den Mitarbeitern der VHS-Geschäftsstelle,
 - d) Veranschlagung des Finanzbedarfs und Festlegung der Eckwerte des Haushaltsplan-Entwurfes,
 - e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung des Bürgermeisters,
 - f) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten,
 - g) die Auswahl des Unterrichtsmaterials,
 - h) die Eröffnung und Schließung von Kursen, Einzelveranstaltungen etc.
 - i) die Gewährung von Gebühren - Ermäßigung,
 - j) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - k) personalplanerische und kontrollierend orientierte Leitungsaufgaben der VHS nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung des Bürgermeisters,
 - l) institutionelle Kooperation, soweit durch deren Tätigkeit die Bildungsarbeit der VHS berührt wird,
 - m) die Öffentlichkeitsarbeit mit den Medien,
 - n) die Vertretung der VHS in den Gremien des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.,
 - o) die Verwaltung der Räume, der Einrichtungen und Ausstattungen der VHS soweit diese in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind.

§ 9

Verwaltung der VHS

- (1) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von dem Leiter der Volkshochschule sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS-Geschäftsstelle nach Maßgabe des Aufgabengliederungsplanes der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm wahrgenommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS-Geschäftsstelle sind für den ihnen übertragenen Fachbereich zuständig.

- (2) Die Kassengeschäfte der VHS führt die Verbandsgemeindekasse.

§ 10

Kursleiter und Referenten

- (1) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Sie üben ihre Tätigkeit freiberuflich aus und treten nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Verbandsgemeinde.
- (2) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten Honorar und Fahrtkostenersatz entsprechend den geleisteten Unterrichtsstunden.

§ 11

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Die VHS-Geschäftsstelle kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes von Rheinland-Pfalz und der danach ergangenen Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen.
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl in einer förderungsfähigen Veranstaltung der Weiterbildung beträgt 8 Personen. Die Teilnehmerzahl kann je nach Eigenart der Veranstaltung oder des Kurses unterschritten werden:
1. wenn die räumlichen Voraussetzungen bzw. die Ausstattung mit Geräten in einer bestimmten Veranstaltung eine Teilnehmerzahl von 8 Personen nicht zulassen;
 2. die Mindestteilnehmerzahl in einem Fortführungs- oder Aufbaukurs nicht mehr erreicht wird, dieser Kurs jedoch Teil einer längerfristig geplanten und/oder abschlussbezogenen Maßnahme ist.
 3. in einer pädagogisch innovativen Maßnahme von allgemeinem Interesse die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird.

4. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden, wenn die Teilnehmer dies wünschen und durch Zahlung eines höheren Teilnehmerentgeltes der Fehlbetrag bis zum 8. Teilnehmer bzw. 8. Teilnehmerin ausgeglichen wird.

§ 12

Teilnehmergebühren

Für die Veranstaltungen der VHS wird von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen in der Regel eine Kursgebühr erhoben. Diese wird von der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Weißenthurm festgesetzt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 15. Oktober 2014

Verbandsgemeindeverwaltung
W e i ß e n t h u r m

Georg Hollmann
Bürgermeister